

vom Propst, Prior und Convent St. Afra, welchem von Alters her die Pastoration der Stadtpfarrkirche zustand, getroffenen, einzelnen Bestimmungen genau befolgt und ausgeführt werden.<sup>1)</sup> Am Tage der heiligen Crispinus und Crispinianus, welcher am 25. October fällt, reservirten Ernst und Albrecht ihre Gerechtsame bezüglich des Meissner Hochstiftes und versprachen auf Grund derselben, dass ihnen der Papst das Collaturrecht über die Wahl der Pröpste, Decane, Scholastiker und Archidiaconusse zu Meissen übertragen habe, diese Würden Niemand anderen, als allein den Domherren zu verleihen.<sup>2)</sup> Am 28. October wurde Ernst, der zweite Sohn des Kurfürsten, den das Magdeburger Capitel schon im Januar vorher postulirt hatte, obwohl er erst elf Jahre alt war, als weltlicher Administrator des Magdeburger Erzbisthums mit besonderer Genehmigung Papst Sixtus IV. und Kaiser Friedrich III. eingeführt, welche die späteren Folgen jener Massregel nicht ahnen konnten; denn die Einsetzung Ernsts zum weltlichen Verwalter jenes Erzstiftes war der erste Schritt zu dessen Säcularisation, die ein Jahrhundert darnach wirklich erfolgte.<sup>3)</sup> Unser Bischof assistirte bei Abhaltung des Pontifical-Amtes im Magdeburger Dome nebst den Bischöfen von Hildesheim, Naumburg, Merseburg und Brandenburg.<sup>4)</sup> Sonnabend nach Allerheiligen reiste Johann, welchem der Kurfürst die Leitung der Regierungsgeschäfte im Erzstifte vor der Hand übertrug, mit dem neuen Administrator nach der Burg Giebichenstein ab, wo er bis Dienstag nach Allerheiligen blieb.<sup>5)</sup> — Am 3. November urkundet Bischof Thilo von Merseburg, dass, nachdem Hugo von Schleynitz, Marschall des Kurfürsten Ernst und Herzogs Albrecht, die Bulle Sixtus IV. vom 9. Juni, das Präsentationsrecht zu einigen geistlichen Würden des Hochstiftes betreffend, ihm überbracht und um alsbaldige Vollziehung des darin enthaltenen Auftrags nachgesucht habe, von ihm die auf Giebichenstein Anwesenden, nämlich Bischof Johann, der Magdeburger Dompropst Melchior von Möckau<sup>6)</sup> und Decan Johann von Salhausen, sämmtlich aus Meissen, über die Sachlage und ihre

<sup>1)</sup> Cod. dipl. S. R. II. IV. p. 87.

<sup>2)</sup> Cod. dipl. S. R. II. III. p. 243.

<sup>3)</sup> Ernst erhielt erst am 22. November 1489 durch den Merseburger Bischof die bischöfliche Consecration.

<sup>4)</sup> Schwarz, Mant. dipl. p. 1103.

<sup>5)</sup> Lenz, Magdeburger Stifts- und Landeshistorie S. 453.

<sup>6)</sup> Möckau wurde 1482 Dompropst von Meissen, 1486 Administrator des Bisthums Brixen in Tirol, 1489 wirklicher Bischof daselbst und 1503 Cardinal sub titulo Sancti Stephani in monte coelio. Er stammte aus altadeligem Meissner Geschlecht und starb am 7. März 1509 in Rom.